

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Abteilung IV/SCH1  
(Legistik und internationale Angelegenheiten Eisenbahnen und Rohrleitungen)  
Postfach 201, 1000 Wien  
sch1@bmvit.gv.at  
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 25. Juni 2010  
GF/-MRP

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbahngesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert werden;  
GZ BMVIT-210.819/0002-IV/SCH1/2010**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) erstattet zum oben genannten Gesetzesentwurf fristgerecht folgende

**Stellungnahme:**

Grundsätzlich begrüßt die SCHIG die geplanten gesetzlichen Änderungen. Es ist davon auszugehen, dass die künftige Abwicklung der Ansprüche durch die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) neben Kosteneinsparungen vor allem auch zu einer Beschleunigung der Verfahren führen wird.

Die Geschäftsführung

Im Zusammenhang mit der rascheren Übertragung der Agenden auf die VAEB unterbreitet die SCHIG zwei Änderungsvorschläge zum Gesetzestext:

**Ad Artikel 1 Z 4:**

Gemäß dem geplanten § 63 Abs. 2. Bundesbahn-Pensionsgesetz 2001 hat die ÖBB-Holding AG (ÖBB) der VAEB, die bei der Bemessung und Auszahlung der gesetzlichen Leistungen mitzuwirken hat, „zeitgerecht“ die dafür nötigen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die SCHIG regt an, den unbestimmten Begriff „zeitgerecht“ durch ein konkretes Datum oder eine Frist (z.B. „binnen 4 Wochen ab Anfrage durch die VAEB“) zu ersetzen.

Gemäß dem geplanten § 63 Abs. 11. Bundesbahn-Pensionsgesetz 2001 entscheidet bei einer Nicht-Einigung über den Aufwandsersatz zwischen ÖBB und VAEB innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) endgültig. Laut dem geplanten § 63 Abs. 5. des Gesetzes ist die Gebärungsvorschaurechnung, nach der sich der Aufwandsersatz berechnet, bis 15.8. zu legen. Die derzeit vorgesehene Dreimonatsfrist für eine Einigung zwischen ÖBB und VAEB erscheint daher zu lange, weil diese unter Umständen dazu führt, dass bis Jahresende keine Einigung vorliegt. Die Fristen bis zur endgültigen Entscheidung sind so zu bemessen, dass am Beginn der nächsten Abrechnungsperiode Klarheit über die Höhe des Aufwandsersatzes besteht.

Die SCHIG regt daher an, einerseits die Frist für eine Einigung zwischen ÖBB und VAEB auf zwei Monate zu verkürzen und außerdem auch eine Frist für die Entscheidung des BMVIT (z.B. ebenfalls zwei Monate) in den Gesetzestext aufzunehmen.

\*\*\*

Mit freundlichen Grüßen



DI Ulrich Puz



Ing. Gottfried Schuster